

# Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz (FÖG)

## Liefer- und Abnahmevertrag

zwischen der Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz e.V.

und

Name	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>	eMail	<input type="text"/>

### **1. Ernte und Lieferung**

Der Erzeuger meldet der FÖG jährlich nach schriftlicher Aufforderung (Juli/August), die von ihm auf seinen Vertragsflächen geschätzte Erntemenge.

Im Falle einer notwendig werdenden Kontingentierung wird die zu liefernde Menge von der FÖG festgesetzt und dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Für dieses Kontingent wird der nach Ziffer 8 festgesetzte Mindestpreis gezahlt. Für Mengen, die über dem Kontingent liegen, besteht keine Abnahmepflicht (siehe auch Ziffer 8). Die zugeteilte Menge richtet sich insgesamt nach dem jährlichen Gesamtkontingent, das die Kelterei Lösch in Vereinbarung mit der FÖG je nach Absatzlage festsetzt.

Die Abnahme entfällt, sofern die Kelterei Lösch den Vertrag zwischen ihr und der FÖG nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Erzeuger verpflichtet sich, nur frische Äpfel bzw. Birnen in einem geeigneten Reife- und Qualitätszustand zu liefern.

Außerdem dürfen die Früchte nur von den Flächen stammen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Die Äpfel bzw. Birnen sind an den von der FÖG mit der Kelterei Lösch festgelegten Terminen in Ramstein anzuliefern.

### **2. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die unter 12. ausdrücklich genannt sind. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von synthetischen Pestiziden.

### **3. Düngung**

Zulässig sind nur Düngemittel, die unter 12. ausdrücklich genannt sind. Unzulässig sind insbesondere stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm, Müllkompost und Gülle.

### **4. Standort und Pflege**

Das unter Ziffer 1 genannte Obst muss von Streuobstwiesen stammen. Ausnahme: Äpfel und Birnen von landschaftsprägenden Einzelbäumen kann abgeliefert werden, wenn die Flächen nachweislich ökologisch bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ackerflächen.

Die Streuobstwiese muss der freien Landschaft zuzuordnen sein (z.B. sind Apfel- und Birnbäume von innerörtlichen Nutz- oder Kleingärten ausgeschlossen).

Obst von Bäumen, deren Stamm weniger als 20 m von Bundes- und Landstraßen bzw. weniger als 10 m von intensiv genutzten Ackerflächen entfernt ist, darf **nicht** abgeliefert werden.

Die Stammhöhe der Obstbäume sollte im Regelfall mindestens 1,5 m betragen. Die Bäume sollen in fachlich ausreichendem Umfang geschnitten werden. Abgestorbene Bäume sind durch Hochstämme in regionaltypischen Sorten zu ersetzen.

Die Streuobstwiese ist mindestens einmal, maximal zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Mulchschnitt zulässig. Die Beweidung der Fläche ist auch möglich. Eine Überweidung ist jedoch zu vermeiden.

## **5. Vertragsflächen**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücks-Nr.</b>	<b>Baumzahl</b>

## **6. Kontrolle**

Der Erzeuger ist mit einer Überprüfung der o.g. Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden. Er verpflichtet sich, der FÖG oder einer von dieser beauftragten Person wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben und den Zugang zu den Anbauflächen zu gestatten. Der Erzeuger wird der FÖG auf deren Verlangen auch Früchte jeder Wachstumsperiode für eine Untersuchung durch ein anerkanntes Labor zur Verfügung stellen. Er räumt der FÖG oder einer von dieser beauftragten Person das Recht ein, von den Anbauflächen Bodenproben zu entnehmen und diese auf Rückstände untersuchen zu lassen.

## **7. Haftung, Kündigung**

Der Vertrag wird im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes, insbesondere gegen die unter den Ziffern 1 - 4 genannten Auflagen, mit sofortiger Wirkung gekündigt. Des Weiteren haftet der Vertragspartner bei schuldhaften Verstößen gegen die Vertragsfestsetzungen für alle Schäden, die sich der FÖG und der Fa. Lösch ergeben.

## **8. Preis**

a) Appel-Tritsch: Der jährliche Preis für die abgelieferten Äpfel wird in Abhängigkeit von den Marktbedingungen von der FÖG gemeinsam mit der Kelterei Lösch festgelegt. Der Mindestpreis beträgt **14.- €/dz**. Für Mengen aus Vertragsflächen, die im Einverständnis mit der Fa. Lösch über das zugeteilte Kontingent geliefert werden, wird der jeweilige von der Fa. Lösch festgelegte Marktpreis gezahlt. Können die gelieferten Übermengen jedoch als Appel-Tritsch abgesetzt werden, erfolgt eine Nachzahlung, deren Höhe sich aus dem Mindestpreis abzüglich des ausgezahlten Marktpreises ergibt.

b) Prickelbeer: Der jährliche Preis für die abgelieferten Birnen wird in Abhängigkeit von den Marktbedingungen von der FÖG gemeinsam mit der Kelterei Lösch festgelegt. Der Mindestpreis beträgt **80.- €/dz**. Für Mengen aus Vertragsflächen, die im Einverständnis mit der Fa. Lösch über das zugeteilte Kontingent geliefert werden, wird der jeweilige von der Fa. Lösch festgelegte Marktpreis gezahlt.

Ein Zahlungsanspruch besteht nur gegenüber der Kelterei Lösch. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Saison.

## **9. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er kann schriftlich 4 Wochen vor dem 1. August (Kündigungs-Termin) von beiden Seiten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag endet auch mit Beendigung des Vertrages vom 13.08.2002 zwischen der Kelterei Lösch und der FÖG.

## **10. Vertragsänderungen**

Die FÖG behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Anlass zu ändern. Der Erzeuger wird dazu gehört. Sollte sich über beabsichtigte Änderungen kein Einvernehmen erzielen lassen, gilt der Vertrag als gekündigt.

## **11. Bei bereits bestehenden Verträgen tritt dieser Vertrag an die Stelle des alten.**

## 12. Zugelassene Pflanzenschutz-, Dünge- und Bodenverbesserungsmittel (in Anlehnung an die AGÖL- Richtlinien)

### a. Pflanzenschutzmittel

- Pflanzenöle (z.B. Rapsöl, Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)
- Mikroorganismen (Bakterien, Viren, und Pilze), z.B. Bacillus thuringensis (nur Aufbereitung, keine genetisch veränderten Organismen)
- Kupfer in Form von Kupferhydroxyd, Kupferoxychlorid, Kupfersulfat, Kupferoxyd
- Kaliseife (Schmierseife)
- Kalksulfat
- Paraffinöl
- Kaliumpermanganat
- Schwefel

Andere Mittel dürfen nur nach Absprache mit der FÖG und soweit sie den Richtlinien der AGÖL entsprechend angewendet werden

### b. Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

- Stallmist (auch getrocknet)
- Pflanzenkompost
- Jauche, Ausbringung jedoch nur nach der Ernte bis 01. Mai eines jeden Vertragsjahres
- Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs (z.B. Hornmehl, Knochenmehl etc.)
- Guano
- Algen- und Algengerzeugnisse
- Thomasphosphat und Patentkali
- Kalk natürlichen Ursprungs (z.B. Kalksteinmehl, Algenkalk)
- Gesteinsmehle

Dünge- und Bodenverbesserungsmittel müssen hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes unbedenklich sein. Andere Mittel dürfen nur in Absprache mit der FÖG und soweit sie den Richtlinien der AGÖL entsprechen, verwendet werden.

**Vertreter der FÖG**

**Der Streuobsterzeuger**

Ort , den

**Beachten:** Bestimmungen im Rahmen von Verträgen aus Agrar-Umweltprogrammen bleiben von diesem Vertrag unberührt.